

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

3. August 2011

Nummer 32

Inhalt	Seite
Termin des Beueler Bürgerfestes	274
Öffentliche Zahlungserinnerung	274
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	274
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn	274
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	275
- Henri-Spaak-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	275
- Hans-Welzel-Straße	
Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	276
- Teilabschnitt des Weges im Bereich Gielsdorfer Straße, Wilhelm-Neuss-Straße und Hans-Welzel-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	276
- Auf dem Rotkopf	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	276

- Julius-Palm-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	277
- Fabristraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	277
- Gangolfstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	278
- Münsterstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	278
- In der Sürst	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	279
- Cassiusgraben	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	279
- Poststraße	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	280
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn	281

Termin des Beueler Bürgerfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 13.06.2007 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Bürgerfestes der

04. September 2011

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.2011 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzettelchen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 03.08.2011

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7722-43 („Hauptbahnhof Bonn“ –Präzisierung der Planungsziele-) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum,

zwischen Quantiusstraße, der westlichen Gebäudewand des vorhandenen Parkhauses, der Mitte des Gleiskörpers der Bahn und der Poppelsdorfer Allee beschlossen

Bonn, den 22.07.2011
In Vertretung

Werner Wingendorf
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 7720-47 („Gregor-Mendel-Straße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich

zwischen Rosenburgweg, der Straße Am Buchengang, neuer Friedhof Kessenich (Bergfriedhof) und rückwärtige Grenze der Hausgrundstücke Gregor-Mendel-Straße 2 bis 36

2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-71 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich,

zwischen Reuterstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, Franz-Lohe-Straße, August-Bier-Straße und Burbacher Straße

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.07.2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Henri-Spaak-Straße“, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in den Anlagen 1 und 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Nr. 736 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 25. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Hans-Welzel-Straße“ (Fuß- und Radweg), Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Lessenich, Flur 5, Nr. 476 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 25. Juli 2011

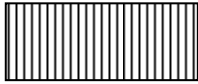
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Einziehung einer Verkehrsfläche

Einziehung eines Teilabschnittes des Weges im Bereich Gielsdorfer Straße, Wilhelm-Neuss-Straße und Hans-Welzel-Straße, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Die auf der Anlage 4 mit



gekennzeichnete Wegefläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf, wird gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Lessenich, Flur 5, Nr. 476 tlw. sowie Flur 8, Nrn. 428, 502 tlw., 503 tlw., 504 tlw., 505 tlw. und 596 tlw.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 25. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Auf dem Rotkopf“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 5 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 23, Nr. 518 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 25. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Julius-Palm-Straße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 6 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 8, Nr. 1348 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der

Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Fabristraße“, Teilstück zwischen der Julius-Palm-Straße und der Geislarstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 7 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 8, Nr. 1349 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird

dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Gangolfstraße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 8 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 18, Nrn. 1508 und 1516, die bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet sind, **zusätzlich auf den Radverkehr.**

Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden. Die Zufahrt der Stellplatzinhaber zu den privaten Stellplatzanlagen an der Gangolfstraße ist weiterhin gestattet.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich der „Münsterstraße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 9 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 18, Nrn. 1485 tlw., 1584 tlw. und 1708 tlw., die bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet sind, **zusätzlich auf den Radfahrverkehr.**

Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„In der Sürst“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 10 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 18, Nr. 1500, das bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet ist, **zusätzlich auf den Radfahrverkehr.** Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Cassiusgraben“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 11 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 18, Nr. 1725 inklusive der Unterführung unter dem Sparkassengebäude, die bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet sind, **zusätzlich auf den Radfahrverkehr.**

Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden. Die Zufahrt der Stellplatzinhaber zu den privaten Stellplatzanlagen an der Straße „Cassiusgraben“ ist weiterhin gestattet.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereiche der „Poststraße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 12 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 18, Nr. 1708 tlw., das bereits für den Fußgängerverkehr sowie den werktäglichen Lieferverkehr von 6 – 12 Uhr gewidmet ist, zusätzlich auf den Radfahrverkehr. Weiterhin ist es Taxen erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 26. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.06.2011	PK-Nr. 7778.8644.8803
Betroffene/r Firma Workforce-Germany E.K., z. H. der Geschäftsführung, Albin-Köbis-Str. 12, 51147 Köln	
Datum 21.07.2011	PK-Nr. 7777.6909.2826
Betroffene/r Stefan Kievernagel, Riesstraße 19, 53113 Bonn	
Datum 18.07.2011	PK-Nr. 7777.9993.3209
Betroffene/r Julia-Theresa Hockling, Blücherstraße 2, 53115 Bonn	
Datum 25.07.2011	PK-Nr. 7777.8672.8733
Betroffene/r Dr. Stefanie Könnecke, Kürrihovener Straße 12 A, 53343 Wachtberg	
Datum 15.07.2011	PK-Nr. 7777.8763.4791
Betroffene/r Khochnav Youssef, Graf-Galen-Straße 1 D, 53129 Bonn	
Datum 11.07.2011	PK-Nr. 7777.8758.6339
Betroffene/r Rui Manuel Pires Matias, Burgstraße 33, 53177 Bonn	
Datum 28.03.2011	PK-Nr. 7777.9989.3614
Betroffene/r Mario Henseler, Rheinbacher Weg 59, 53881 Euskirchen	
Datum 22.07.2011	PK-Nr. 7777.8769.4603
Betroffene/r Rui Manuel Pires Matias, Burgstraße 33, 53177 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **27.07.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn

Stand: 01.07.2011

Mitglieder des Vorstands:

Kaufmännischer Direktor
(Vorstandsvorsitzender)

Michael Hiller

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Rolf Biniek

Psychiatriekoordinator

Prof. Dr. Markus Banger

Pflegedirektor

Heinz Lepper

Stellvertreter des Vorstands:

Kaufmännischer Direktor

Josef Pientka

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Markus Banger

Pflegedirektorin (kommissarisch)

Elvira Lange

Unterzeichnungsbefugnis:

- ohne Einschränkung -

Kaufmännischer Direktor Michael Hiller

- bis zu 25.000,--

Leiter Abt. Finanz- und Rechnungswesen
Josef Pientka

bei mehrtägiger Abwesenheit von Herrn Michael Hiller ohne Einschränkung

- bis zu 25.000,--

Leiter der Personalabteilung
Hans-Jürgen Ehm
Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung Alfred Hauser
Leiter Abt. Technik Kurt Hardt

- bis zu 10.000,--

Stellv. Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung Walter Ernst

- bis zu 5.000,--

Udo Glimm
Roswitha Giesgen

- bis zu 2.500,--

Susanne Dauderstädt
Beate Pfau
Alois Menzenbach

- bis zu 500,--

Maria Thiel

bei Arzneimittelkauf

- bis zu 12.500,--

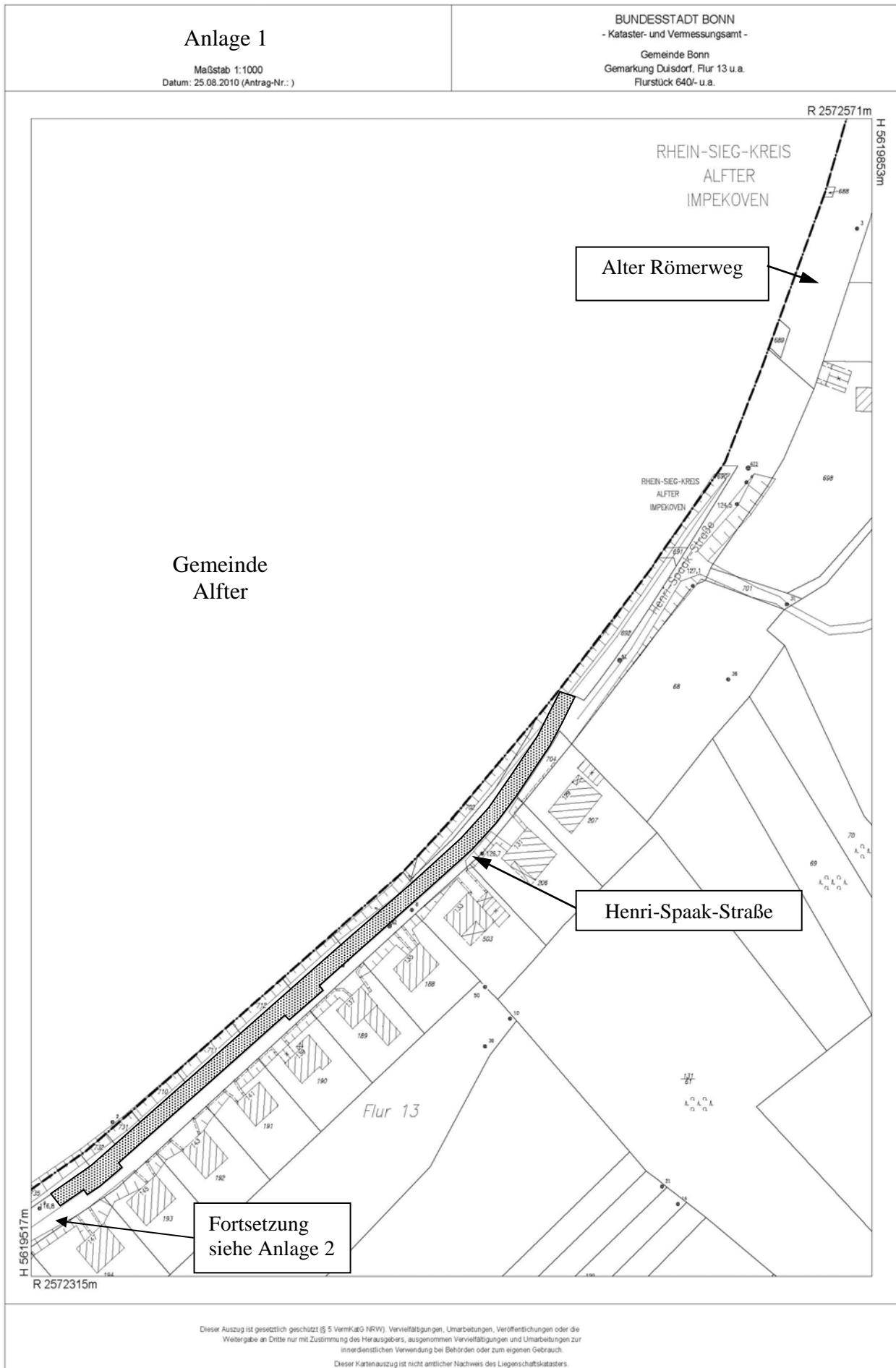
Ltd. Apothekerin Kerstin Seemann

- bis zu 5.000,--

Marion Klaes
Monika Decker

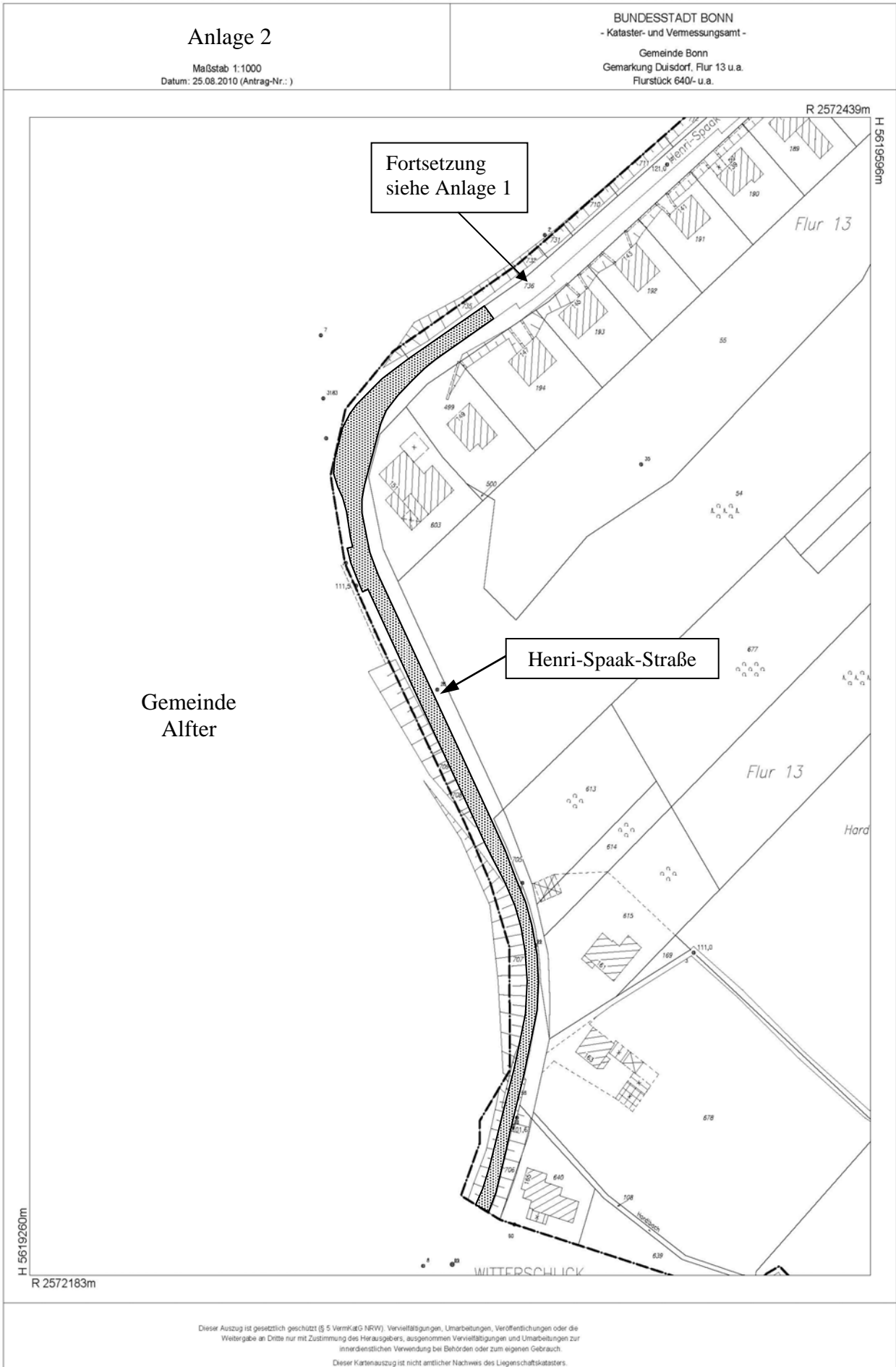
Anlage 1

Widmung eines Teilbereiches der „Henri-Spaak-Straße“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf



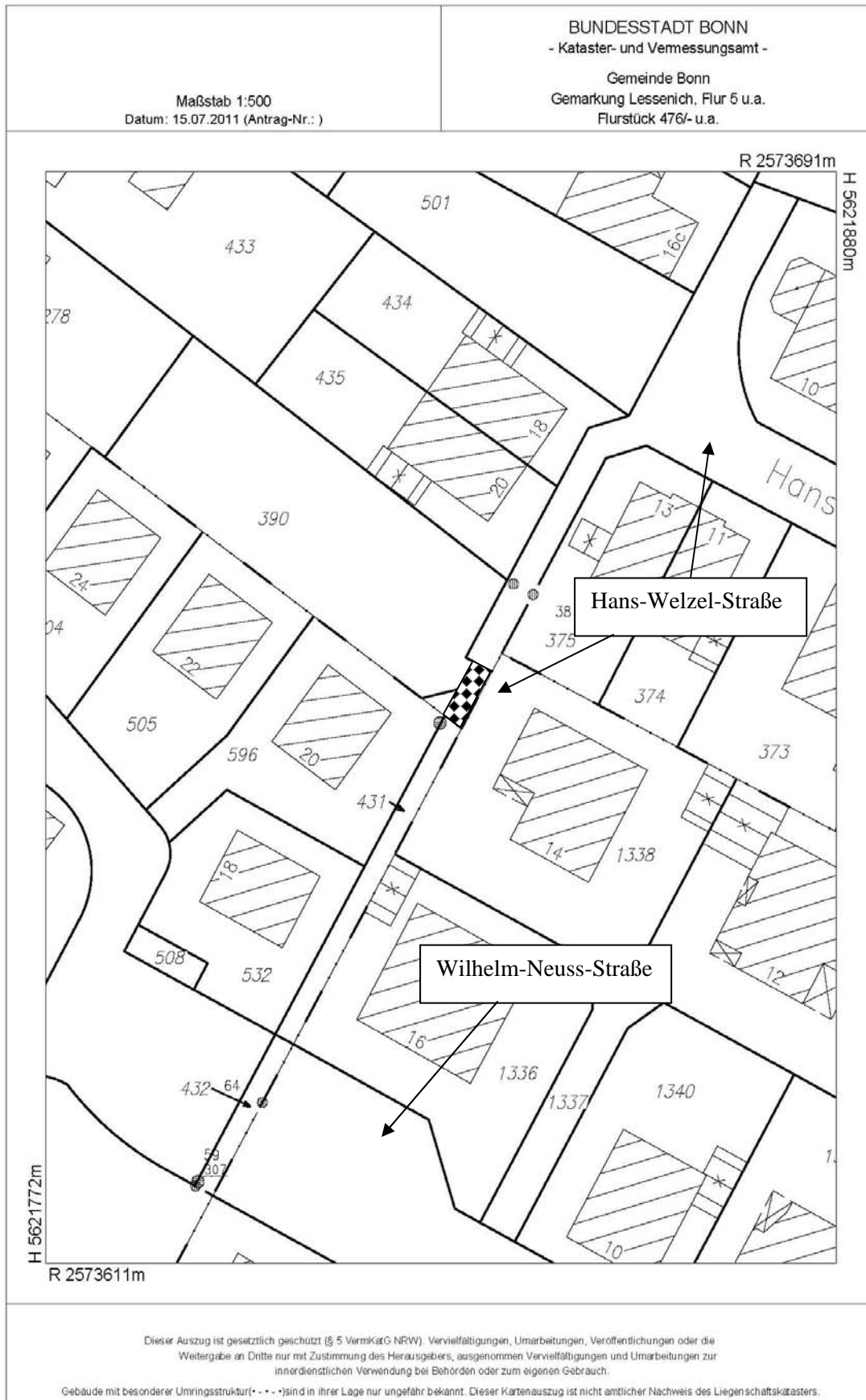
Widmung eines Teilbereiches der „Henri-Spaak-Straße“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Anlage 2



Anlage 3

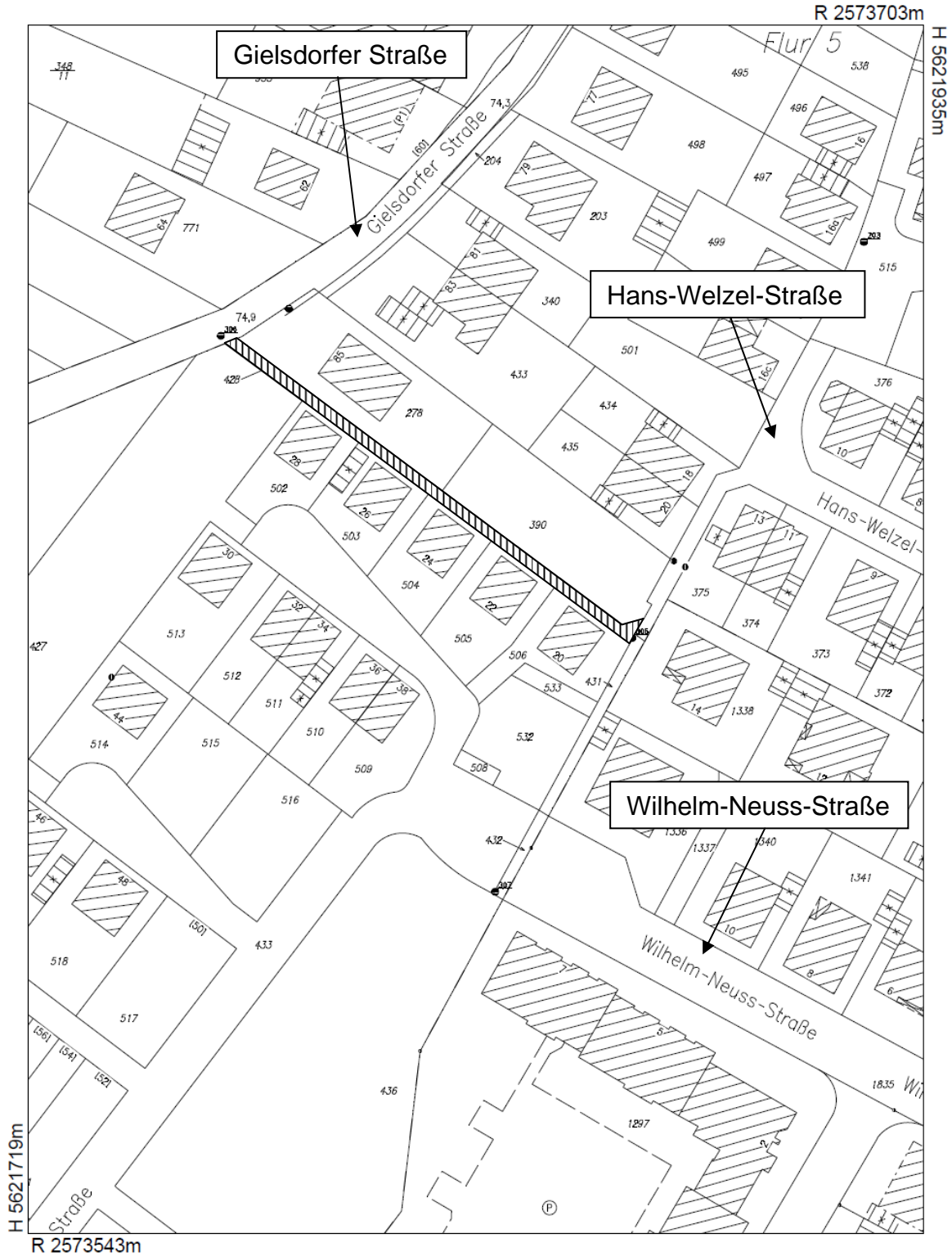
Widmung eines Teilbereiches der „Hans-Welzel-Straße“, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf



**Einziehung eines Teilabschnitts des Weges im Bereich Gielsdorfer Straße,
Wilhelm-Neuss-Straße, Hans-Welzel-Straße**
Anlage 4
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Maßstab 1:1000
Datum: 16.09.2009 (Antrag-Nr.:)

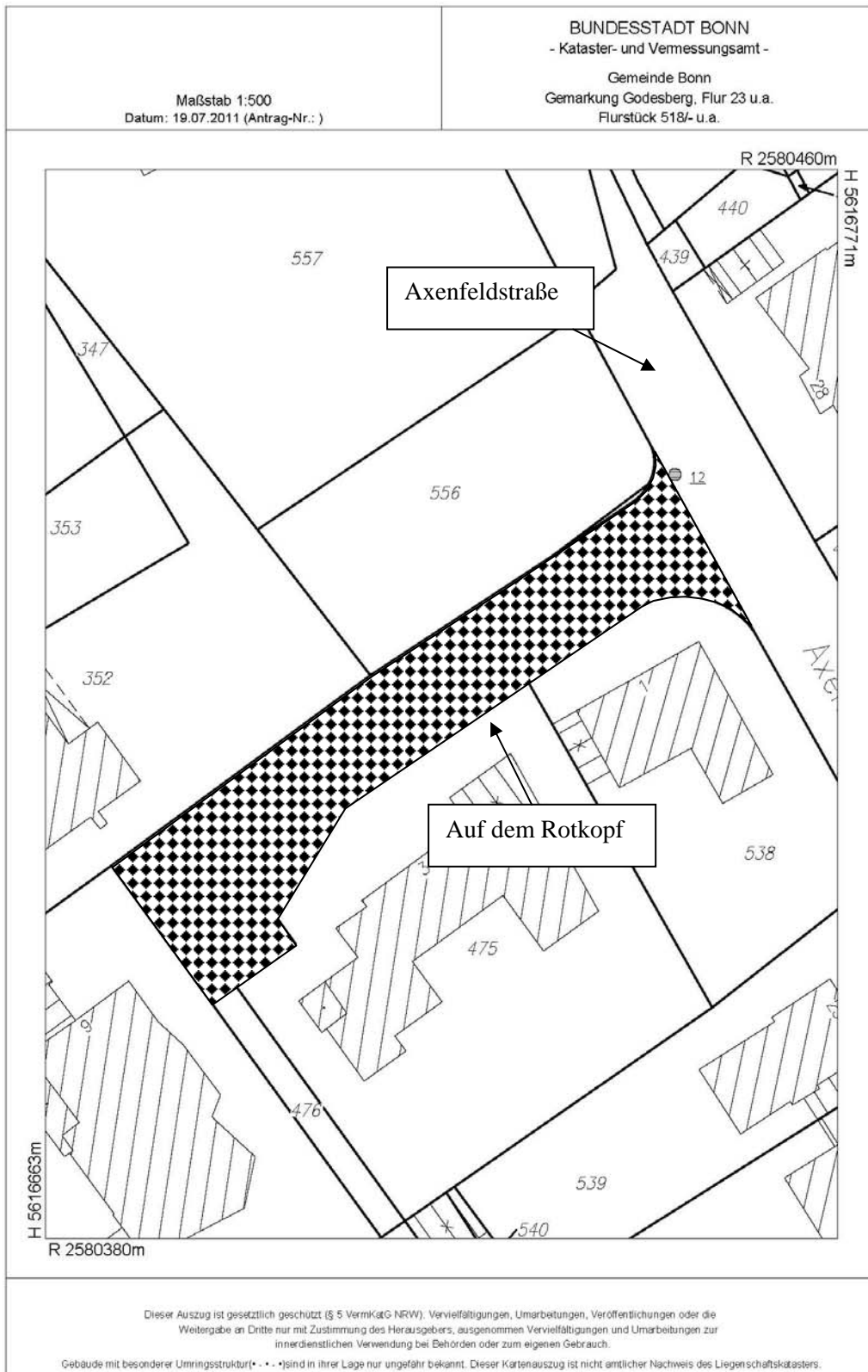
BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Lessenich, Flur 8 u.a.
Flurstück 518/- u.a.



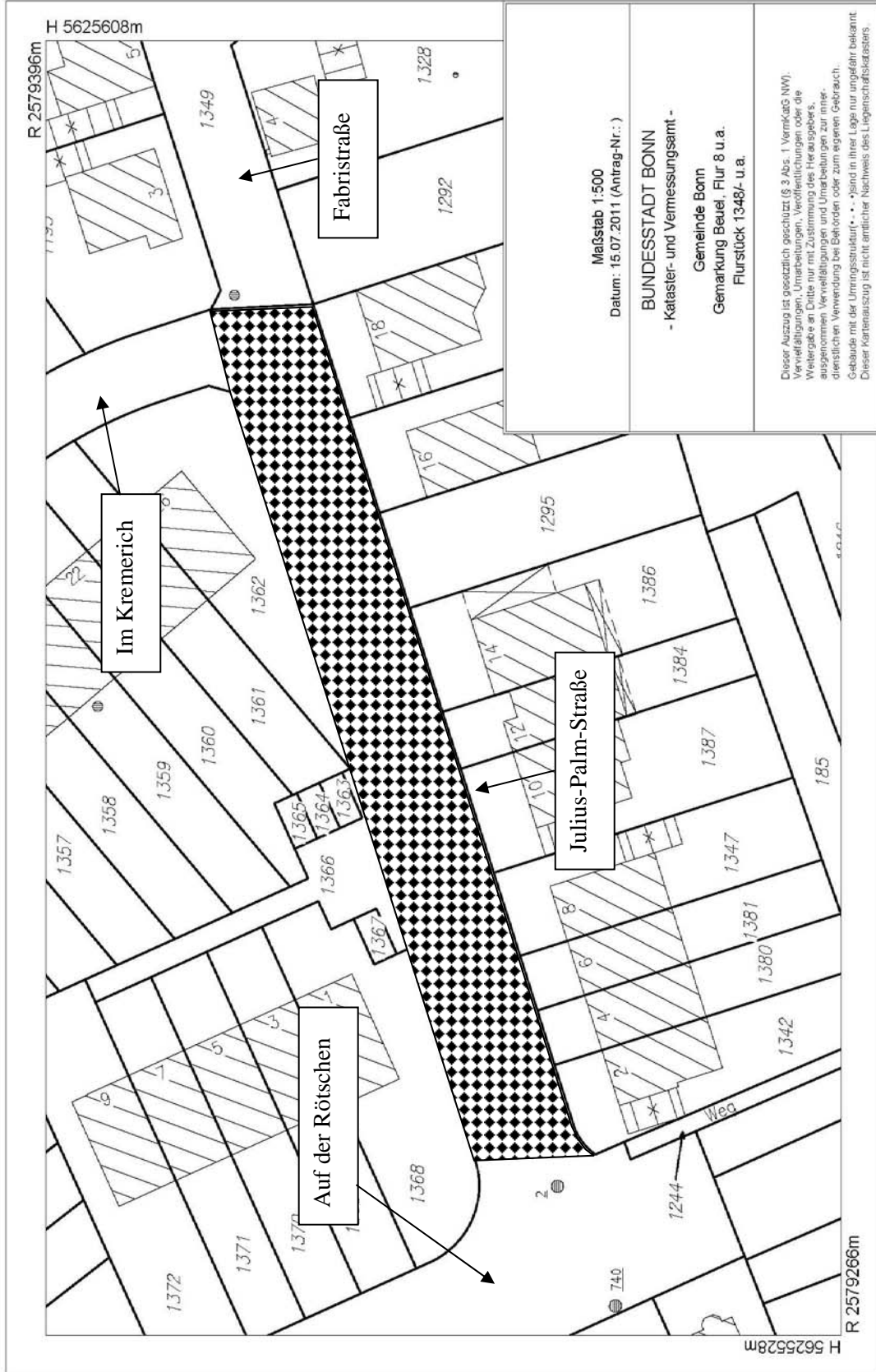
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

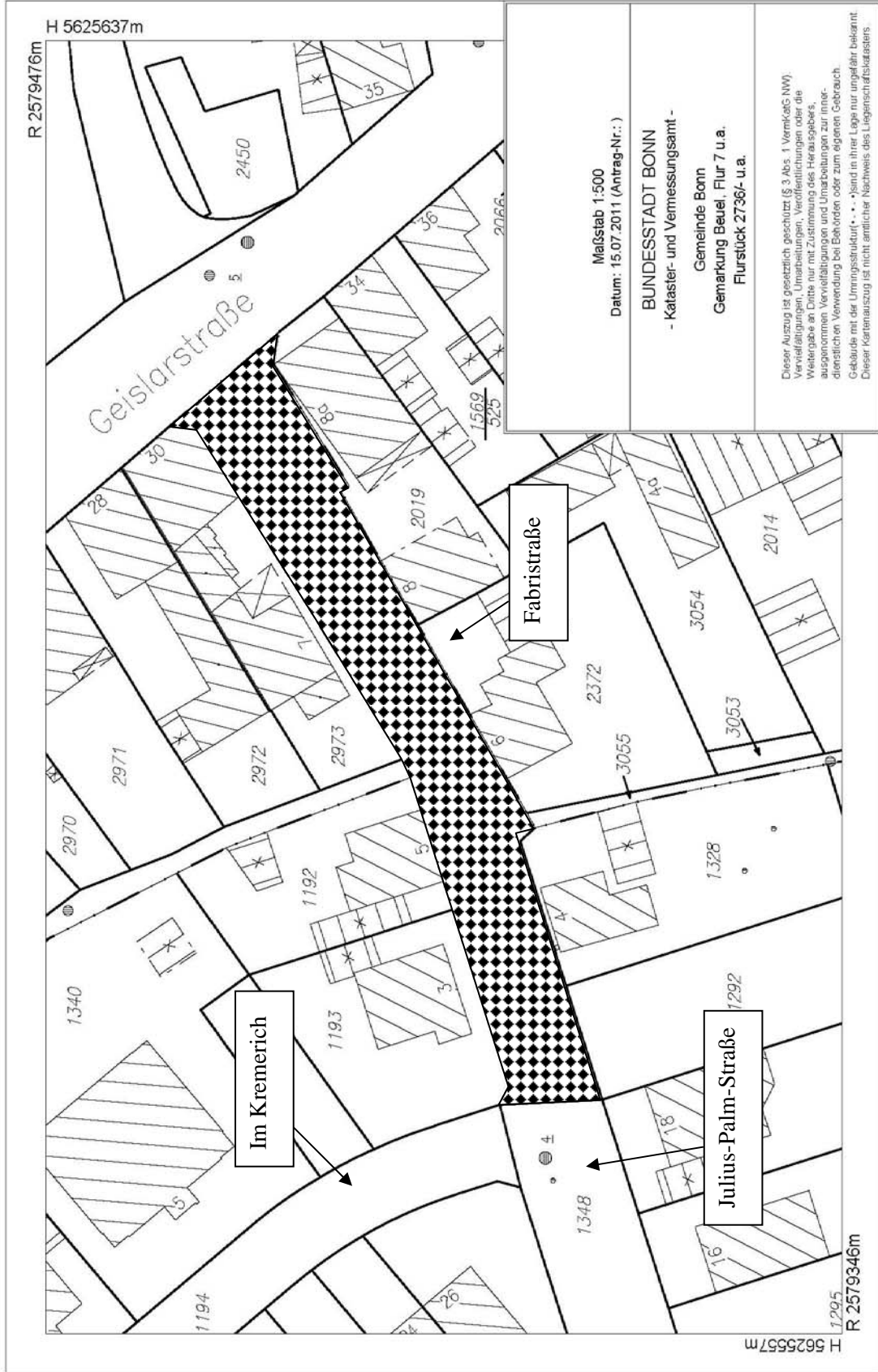
Widmung der Straße „Auf dem Rotkopf“ im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim



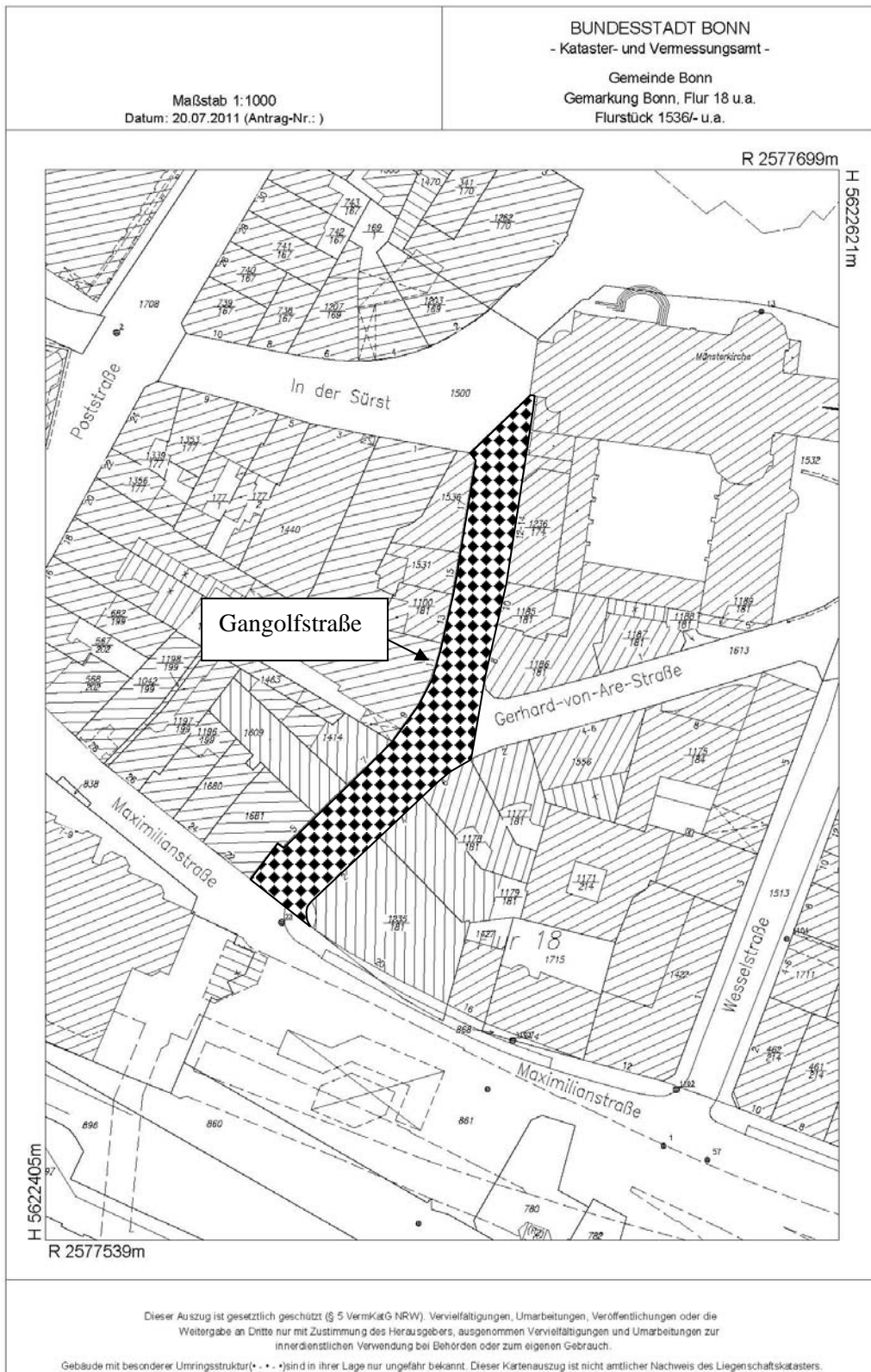
Widmung der „Julius-Palm-Straße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar



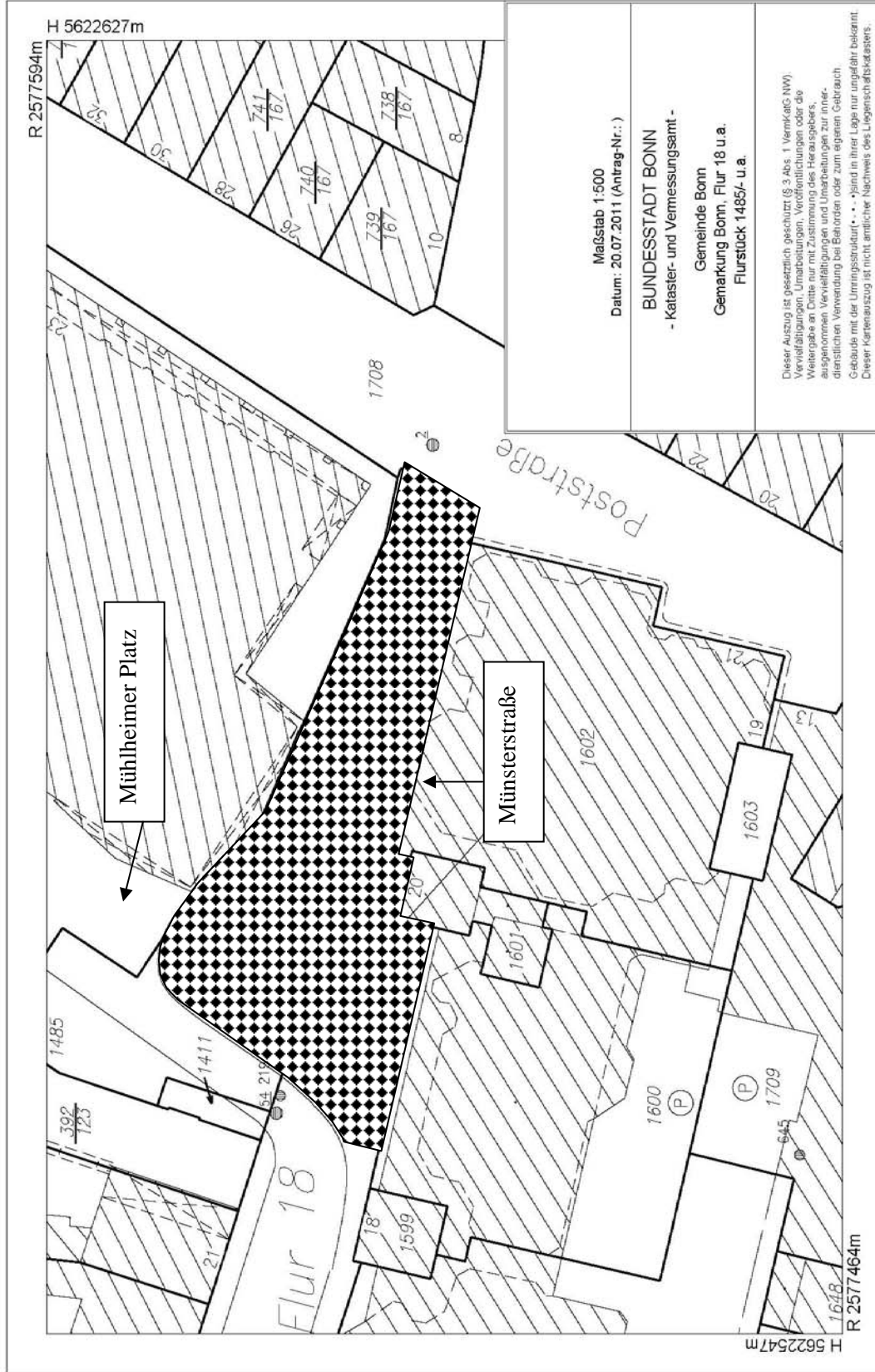
Widmung der „Fabristraße“, Teilbereich zwischen der Julius-Palm-Straße und der Geislarstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar



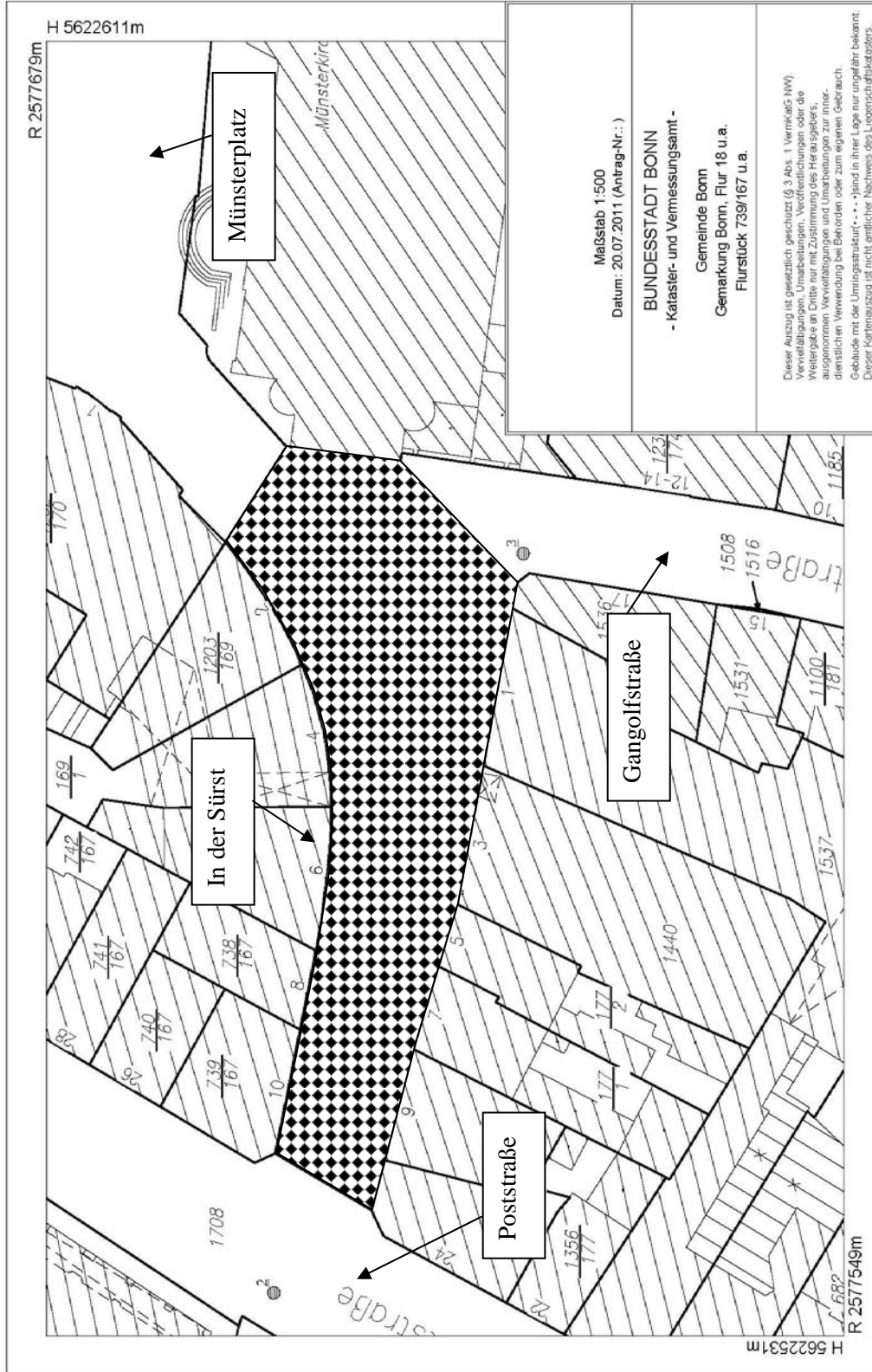
Widmung der „Gangolfstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum



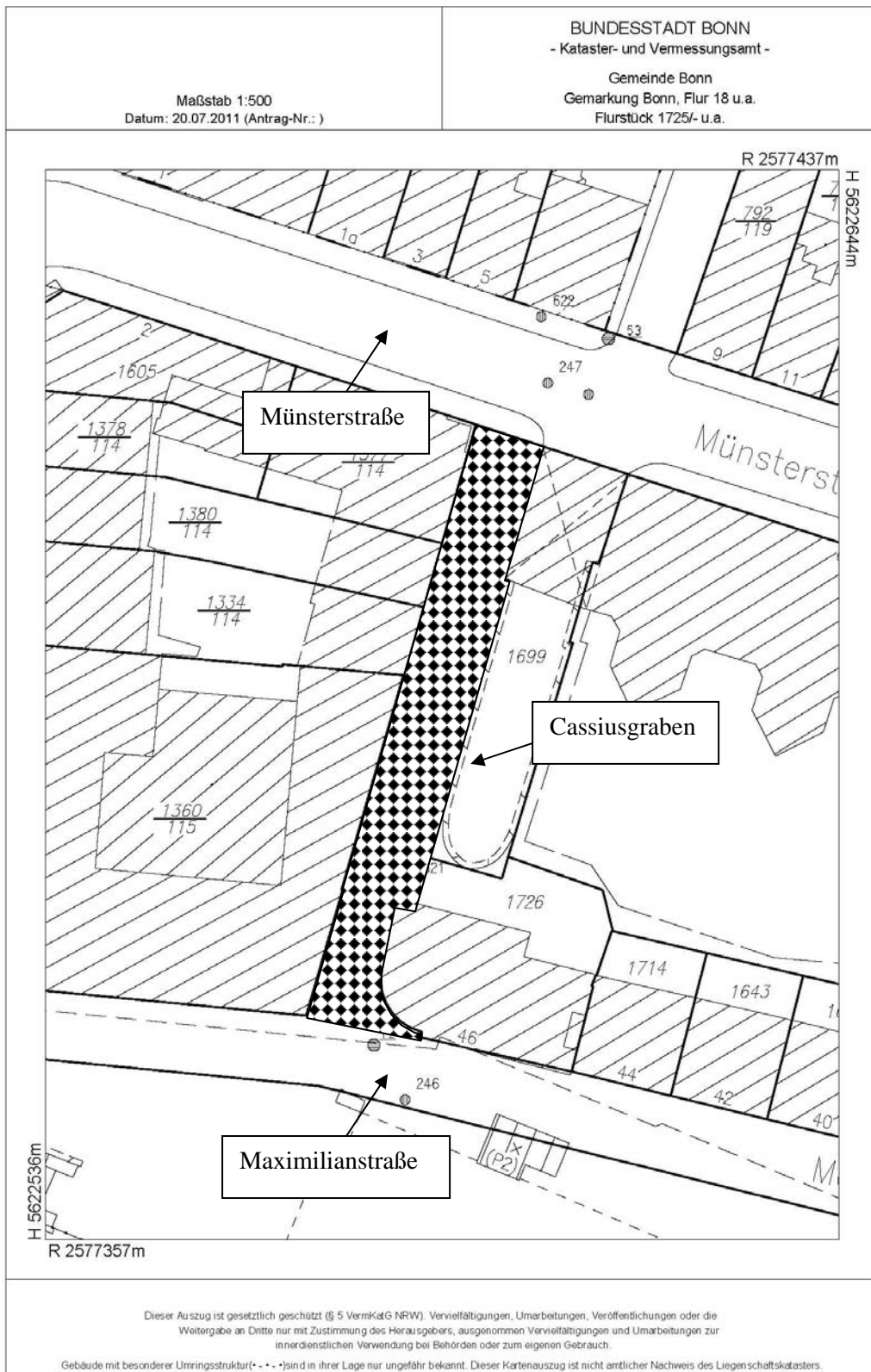
Widmung eines Teilbereiches der „Münsterstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum



Widmung der Straße „In der Sürst“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum



Widmung der Straße „Cassiusgraben“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum



Widmung von Teilbereichen der „Poststraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

